

BVGer F-3384/2022 vom 15. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3384_2022

FR: TAF F-3384/2022 du 15 août 2022

IT: TAF F-3384/2022 del 15 agosto 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 3 und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 2.3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) wie dem vorliegenden findet grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

E. 3.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert und das SEM kann das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Stehen völkerrechtliche Vollzugshindernisse einer Überstellung entgegen, ist ein Selbsteintritt zwingend.

E. 4

In der Rechtsmitteleingabe wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass sich die von den Beschwerdeführenden geschilderten Erfahrungen an der belarussisch-polnischen Grenze mit aktuellen Medienberichten über Pushbacks in diesem Gebiet decken würden. Da die Beschwerdeführenden ihr Asylgesuch in Polen zurückgezogen hätten, drohe ihnen im Falle einer Wegweisung dorthin ein erneut traumatisierender Pushback nach Belarus. Es bestehe folglich eine reale Gefahr, dass sie keinen Zugang zum polnischen Asylsystem erhielten und erneut zum "Spielball" zwischen Belarus und Polen würden. Es sei der Familie nicht zumutbar, dieser traumatisierenden Situation erneut ausgesetzt zu werden, weshalb ein Selbsteintritt angezeigt sei. Es sei darauf hinzuweisen, dass über die Situation in den polnischen Asylstrukturen seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine kaum Berichte verfügbar seien. Daher sei nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz zum Schluss komme, in Polen würden funktionierende Asylstrukturen vorliegen, nur weil sich der UNHCR im Land befinde. Im Gegenteil sei davon auszugehen, dass Polen als Folge des Krieges in der Ukraine weiterhin stark überbelastet sein werde. Es wäre daher mehr als nur ein Zeichen der Solidarität, gemäss dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 21. März 2022 (2022/C 126 I/01, Pkt. 7) auch weiterhin zumindest auf die Wegweisung von vulnerablen Asylsuchenden nach Polen zu verzichten. Auch vor diesem Hintergrund sei ein Selbsteintritt angezeigt. Der eingereichte Arztbericht aus Polen datiere vom 22. November 2021 (Austritt aus dem Spital). Das Asylgesuch in Polen hätten die Beschwerdeführenden am 25. November 2021 gestellt. Im Flüchtlingscamp hätten sie anschliessend keinen Zugang zu medizinischer Hilfe gehabt. Die Vorinstanz führe auch in keiner Weise aus, woraus sie schliesse, dass die Beschwerdeführenden während ihres Aufenthalts im Camp Zugang zu medizinischen Einrichtungen hätten haben sollen. Sie verletze dadurch ihre Begründungspflicht. Es sei damit nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden in Polen ausreichenden Zugang zu der für sie notwendigen medizinischen Behandlung hätten. Insbesondere in Bezug auf die an einer PTBS leidende Beschwerdeführerin sei darauf hinzuweisen, dass für sie der Zugang zur benötigten Behandlung unter den aktuellen Umständen in Polen kaum möglich sei. So halte ein Bericht des Österreichischen Roten Kreuzes fest, dass nach Angaben einiger Experten und vieler NGOs eine spezialisierte Behandlung für traumatisierte Asylbewerbende in der Praxis nicht verfügbar sei. Im Zusammenhang mit dem Gesundheitssystem sei abschliessend anzufügen, dass nicht einmal klar sei, ob die Familie, welche ihr Asylgesuch in Polen zurückgezogen habe, überhaupt Zugang zu den Asyl- und Gesundheitsstrukturen erhalten würde. Auch aus diesen Gründen sei ein Selbsteintritt angebracht. Ein solcher sei ebenso im Sinne des Kindeswohls angezeigt. Die Tochter der Beschwerdeführenden sei im Flüchtlingscamp in Polen nicht behandelt worden, obwohl es ihr sehr schlecht gegangen sei. Zudem habe sie nicht die benötigte Nahrung erhalten. Angesichts dieser Tatsachen und aufgrund der aufgezeigten Mängel in den polnischen Asylstrukturen sei das Wohl des Kleinkindes bei einer Rückweisung nach Polen massiv gefährdet. Im Weiteren bestünden verschiedene Anhaltspunkte für eine Kassation der angefochtenen Verfügung: Der medizinische Sachverhalt sei unzureichend erstellt. Die Beschwerdeführerin habe den Termin vom 25. Juli 2022 beim zuständigen medizinischen Leistungserbringer nicht wahrgenommen. Aufgrund dessen werde ihr von der Vorinstanz unterstellt, es bestehe kein dringender Bedarf an weiteren ärztlichen Konsultationen. Dies ohne abzuklären, weshalb sie den Termin nicht wahrgenommen habe. Wie die Beschwerdeführerin anlässlich der Eröffnung der Verfügung erklärt habe, habe sie den Termin sehr wohl wahrnehmen wollen. Sie sei

jedoch von einer Person, welche sie auf der Strasse nach dem Weg gefragt habe, in die falsche Richtung geleitet worden, sodass sie nicht rechtzeitig zum Termin erschienen sei. Am nächsten Tag sei sie erneut hingegangen, um zu fragen, ob ein Nachholen des Termins möglich sei. Man habe ihr mitgeteilt, dass sie demnächst einen neuen Termin erhalten würde. Die Beschwerdeführerin habe mit ihrem Verhalten gezeigt, dass bei ihr sehr wohl ein Bedarf an weiteren ärztlichen Konsultationen bestehe. Sodann erschliesse sich aus der angefochtenen Verfügung nicht, gestützt auf welche Informationen die Vorinstanz geprüft haben solle, ob Polen angesichts des Flüchtlingsstroms aus der Ukraine funktionierende Asylstrukturen zur Verfügung stellen könne. Sie habe auch nicht abgeklärt, inwiefern Familien wie die Beschwerdeführenden, welche ihr Asylgesuch zurückgezogen hätten, nach einer Rückkehr nach Polen Zugang zum Asylverfahren erhielten. Diesbezüglich sei auf die Gefahr erneuter Pushbacks zu verweisen. Weiter sei vorliegend nicht geprüft worden, ob das Kindeswohl bei einer Rückkehr nach Polen gewährleistet wäre. Da die Vorinstanz den Sachverhalt in verschiedener Hinsicht nicht rechtsgenügend abgeklärt habe, sei die Sache eventualiter zwecks vollständiger Abklärung des Sachverhalts und Neubeurteilung an sie zurückzuweisen. Entsprechend dem Subeventualbegehren sei die Vorinstanz zumindest anzuweisen, individuelle Zusicherungen bezüglich des Zugangs zum Asylverfahren, zu adäquater kindgerechter Unterbringung und erforderlicher medizinischer beziehungsweise psychotherapeutischer Behandlung von den polnischen Behörden einzuholen.

E. 5

Gestützt auf die Eurodac-Treffer ersuchte das SEM die polnischen Behörden am 8. Juli 2022 um Wiederaufnahme der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO. Die polnischen Behörden stimmten den Ersuchen am 19. Juli 2022 gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. c Dublin-III-VO zu. Vor diesem Hintergrund ist die grundsätzliche Zuständigkeit Polens für die Durchführung der Asyl- und Wegweisungsverfahren gegeben. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, sind die dargelegten Vorbringen nicht geeignet, an dieser Zuständigkeit etwas zu ändern. Sie begründen auch keinen Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Schweiz (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO, Art. 29a Abs. 3 AsylV 1).

E. 6.1

Es gibt keine wesentlichen Gründe für die Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Polen systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO aufweisen würden. So ist Polen Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Ausserdem darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden haben - schon angesichts der konkreten Wiederaufnahme-Zusicherung Polens - kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die polnischen Behörden würden sich weigern, sie wieder aufzunehmen und in der Folge ihren Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Gemäss den Antwortschreiben der polnischen Behörden vom 19. Juli 2022 gelten die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zwar als zurückgezogen. Polen bleibt jedoch gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. c Dublin-III-VO weiterhin für die Verfahren der Beschwerdeführenden zuständig. Da die polnischen Behörden einer Wiederaufnahme der Beschwerdeführenden explizit zugestimmt haben, gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass der Zugang zum polnischen Asylsystem, sofern die Beschwerdeführenden dies beantragen, nicht gewährleistet sein könnte. Die Vorinstanz war mithin nicht gehalten, diesbezüglich weitergehende Abklärungen zu treffen. Die Befürchtung der Beschwerdeführenden, in Polen keinen Zugang zu den Asyl- und Gesundheitsstrukturen zu erhalten, erweist sich somit als unbegründet. Zudem hatten sie, wie aus den Akten der Vorinstanz ersichtlich ist, bereits vor Einreichung ihres dortigen Asylgesuchs Zugang zu einer ärztlichen Behandlung. Auch ihre Furcht vor erneuten Pushbacks ist als unbegründet zu qualifizieren. Die polnischen Behörden haben die Vorinstanz in diesem Zusammenhang in den erwähnten Antwortschreiben darum gebeten, eine Trennung der Familie bei der Überstellung nach Polen zu vermeiden, da andernfalls mit der Verweigerung der Übernahme der Beschwerdeführenden an der polnischen Grenze gerechnet werden müsse. Die Vorinstanz wird sich an diese Anweisung zu halten haben. Auf die Einholung des in der Beschwerde als Beweis offerierten Videos, welches zeigen soll, wie die Familie im Wald an der belarussisch-polnischen Grenze unterwegs ist, kann nach dem Gesagten verzichtet werden. Weder das SEM noch das Gericht stellen die diesbezüglichen Aussagen der Beschwerdeführenden wie auch die schwierigen erlebten Umstände in Frage. Da sie jedoch in Polen, wo sie wieder aufgenommen werden, ein Asylgesuch eingereicht haben, ist nicht davon auszugehen, dass sie nach der Überstellung nach Belarus abgeschoben werden. Den Akten sind auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Polen werde im Fall der Beschwerdeführenden den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und sie zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr laufen würden, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Die Beschwerdeführenden haben ebenso wenig dargetan, die sie bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Polen seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Für die Annahme, Polen würde den Beschwerdeführenden dauerhaft die ihnen gemäss Aufnahme richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten, gibt es keine konkreten Hinweise. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung steht es ihnen offen, die ihnen zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einzufordern (vgl. Art. 26 Aufnahme richtlinie). Es sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die Beschwerdeführenden gerieten im Falle einer Wegweisung nach Polen wegen der dortigen Aufenthaltsbedingungen in eine existenzielle Notlage. Bei allfälligen Schwierigkeiten, insbesondere auch für den Fall, dass sie sich von den dortigen Behörden ungerecht oder rechtswidrig behandelt fühlen sollten, können sie die hierfür zuständigen Stellen kontaktieren. Dass sie im Flüchtlingscamp in Polen schlecht behandelt worden seien, stellt eine Behauptung dar, die sie nicht belegt haben.

E. 6.3

Hinsichtlich der Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine hielt das SEM in der angefochtenen Verfügung unter Hinweis auf Informationen des UNHCR im Wesentlichen fest, dass sich durch die geringere Zahl der Ankünfte ukrainischer Schutzsuchender in den letzten Wochen der Bedarf an Unterbringungen in den Aufnahmezentren deutlich verringert habe.

Ukrainische Schutzsuchende würden in Polen in verschiedenen Unterkünften untergebracht, unter anderem auch bei Gastfamilien und in Sammelunterkünften. Das UNHCR unterstütze Geflüchtete aus der Ukraine in Polen unter anderem mit Bargeldhilfen und anderen wesentlichen Hilfsgütern. Zudem habe das UNHCR seine Aktivitäten in ganz Polen ausgeweitet, um die von der Regierung geführten Massnahmen zu unterstützen. Zur Stärkung des Gesundheitssystems habe Polen unmittelbare Massnahmen ergriffen, wie beispielsweise die Zulassung von Ärzten ohne polnische Staatsbürgerschaft. Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz zu Recht davon ausgehen, dass keine begründeten Hinweise für eine Überlastung des polnischen Asyl- oder Gesundheitssystems durch die Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine bestünden. Dies umso mehr, als die polnischen Behörden den Dublin-Mitgliedstaaten am 23. Juni 2022 mitgeteilt haben, ab dem 1. August 2022 seien Überstellungen im Rahmen des Dublin-Assoziierungsabkommens wieder möglich, was übereinstimmend mit der Vorinstanz ebenfalls darauf hindeutet, dass sich die Situation in Polen deutlich verbessert hat. Für weitere Abklärungen im Zusammenhang mit dem Einfluss des Flüchtlingsstroms aus der Ukraine auf das polnische Asylsystem bestand damit kein Anlass.

E. 6.4

In Anbetracht der Umstände vermögen die Beschwerdeführenden aus ihren Ausführungen zur Situation in Polen und ihrer Befürchtung, dort als Folge des Krieges in der Ukraine keine funktionierenden Asylstrukturen vorzufinden, nichts für sich abzuleiten. Die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist nicht gerechtfertigt. Es sind ferner auch keine individuellen völkerrechtlichen Überstellungshindernisse gegeben.

E. 7.1

Im Rahmen der Dublin-Gespräche vom 8. Juli 2022 wurden die Beschwerdeführenden auch zum medizinischen Sachverhalt befragt: Der Beschwerdeführer machte diesbezüglich geltend, es gehe ihm seit seiner Ankunft in der Schweiz besser. In Polen sei es ihm psychisch sehr schlecht gegangen. Hier in der Schweiz sei er bereits beim Gesundheitsdienst in der Unterkunft gewesen und habe bisher einen Arzttermin gehabt. Sie seien alle traumatisiert, aber nun gehe es ihm besser. Auch die Situation der Tochter habe sich verbessert. Er denke, dass seine Ehefrau mit ihr bereits einmal zum Arzt gegangen sei. Die Beschwerdeführerin gab an, ihr gehe es sehr schlecht. Psychisch sei sie kaputt. Sie lebe in ständiger Angst, wieder nach Polen zurückkehren zu müssen. Sie wünsche sich nur eines, nämlich, dass sie und ihre Familie in der Schweiz bleiben und in Sicherheit leben dürften. Sie sei extrem erschöpft und müde. Körperlich gehe es ihr gut. Gegenwärtig nehme sie Schlaftabletten ein. Sie habe am nächsten Montag einen Termin bei einem Arzt. Diesbezüglich wurde die Beschwerdeführerin auf die Wichtigkeit hingewiesen, anlässlich des Arzttermins alle ihre Beschwerden zu erwähnen und insbesondere auch ihren psychischen Gesundheitszustand zu erläutern. Die Beschwerdeführerin erklärte weiter, ihrer Tochter gehe es gut. Diese habe bisher in der Schweiz keine ärztliche Konsultation gehabt. Einmal sei sie aber mit dem Kind beim Gesundheitsdienst in der Unterkunft gewesen, wo man ihr Fragen zu dessen Gesundheit gestellt habe. Die Beschwerdeführerin wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich bei Bedarf jederzeit wieder beim Gesundheitsdienst

melden könne.

E. 7.2

Gemäss den ärztlichen Kurzberichten des M._____ vom 6. Juli 2022 wurde bei den Beschwerdeführenden (Eheleute) die Notwendigkeit verschiedener Impfungen diagnostiziert und es wurden entsprechende Impftermine vereinbart (vgl. SEM-act. 38/2, 39/2). Einem weiteren ärztlichen Kurzbericht des M._____ vom 11. Juli 2022 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer (Ehemann) Anpassungsstörungen - Differenzialdiagnose: Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) sowie Ein- und Durchschlafstörungen diagnostiziert wurden. Sie erhielt ein entsprechendes Medikament und es wurde ein Folgetermin für den 29. Juli 2022 zur Laborbesprechung und Verlaufskontrolle angesetzt (vgl. SEM-act. 35/3). Aus der angefochtenen Verfügung ergibt sich, dass ein entsprechender Termin aufgrund der Verlegung der Beschwerdeführer in das Bundesasylzentrum (BAZ) N._____ beim dort zuständigen medizinischen Leistungserbringer für den 25. Juli 2022 vereinbart wurde. Auf Nachfrage teilte der Gesundheitsdienst des BAZ N._____ dem SEM am 27. Juli 2022 mit, die Beschwerdeführer habe den Arzttermin vom 25. Juli 2022 nicht wahrgenommen, obschon sie darüber informiert gewesen sei. Aktuell sei noch kein neuer Termin vereinbart worden. Es bestehe lediglich ein ausstehender Impftermin. Der Ehemann und das Kind hätten bisher in der Schweiz ausschliesslich Impftermine gehabt. Bei ihnen seien ebenfalls keine anderen Arzttermine ausstehend (vgl. SEM-act. 43/1). Dem Medic-Help Zuweisungsschreiben Arzt vom 22. Juni 2022 zufolge wurde die Tochter der Beschwerdeführenden für die Impfgrundimmunisierung angemeldet. Weiter ist dem Schreiben zu entnehmen, dass es sich laut den Eltern um ein soweit gesundes Kind handle (vgl. SEM-act. 40/5). Gemäss dem Notfallbericht des O._____ vom 16. Juli 2022 wurde bei der Tochter ein Infekt der oberen Luftwege diagnostiziert. Sie erhielt entsprechende Medikamente (vgl. SEM-act. 41/2).

E. 7.3

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ersten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.).

E. 7.4

Eine solche Situation ist vorliegend aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht gegeben. Die Beschwerdeführenden konnten nicht nachweisen, dass eine Überstellung ihre Gesundheit ernsthaft gefährden würde. Ihr Gesundheitszustand vermag die Annahme der Unzulässigkeit im Sinne der erwähnten restriktiven Rechtsprechung nicht

zu rechtfertigen. Die medizinischen Beschwerden sind auch nicht von einer derartigen Schwere, dass aus humanitären Gründen von einer Überstellung abgesehen werden müsste. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie); den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie). Es ist allgemein bekannt, dass Polen über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. etwa Urteil des BVerfGE-3355/2021 vom 6. Oktober 2021 E. 8.3.2), weshalb sich die Beschwerdeführenden im Bedarfsfall an das dafür zuständige medizinische Fachpersonal wenden können. Die empfohlenen und teilweise noch ausstehenden Impfungen sind auch in Polen durchführbar. Wie sich aus dem bei der Vorinstanz eingereichten Bericht eines polnischen Krankenhauses ergibt, war die Beschwerdeführerin (Ehefrau) vom 14. November 2021 bis am 22. November 2021 hospitalisiert und wurde entsprechend medizinisch behandelt (vgl. SEM-act. 33/5, ID-003/2). Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführenden ab der Einreichung ihres Asylgesuchs in Polen beziehungsweise während ihres Aufenthalts im Flüchtlingscamp nicht auch Zugang zu medizinischer Versorgung hätten haben sollen. Ihre Behauptung, im Camp hätten sie keine medizinische Hilfe erhalten, vermochten sie nicht zu belegen. Im Weiteren sind die Ausführungen im Zusammenhang mit dem nicht wahrgenommenen Arzttermin vom 25. Juli 2022 als nachgeschoben zu qualifizieren, zumal sich in den vorinstanzlichen Akten keinerlei Hinweise darauf finden lassen, dass die Beschwerdeführerin den Termin wegen einer falschen Wegbeschreibung verpasst hat. Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass seitens der Beschwerdeführerin kein dringender Bedarf an weiteren ärztlichen Konsultationen besteht. Inwiefern der medizinische Sachverhalt vorliegend unzureichend erstellt worden sein sollte, ist in Anbetracht der Umstände nicht erkennbar. Es liegen keine Hinweise vor, wonach Polen seinen Verpflichtungen im Rahmen der Dublin-III-VO in medizinischer Hinsicht nicht nachkommen würde. Für das weitere Dublin-Verfahren ist einzig die Reisefähigkeit ausschlaggebend, welche erst kurz vor der Überstellung definitiv beurteilt wird. Eine allenfalls fehlende Reisefähigkeit stellt lediglich ein temporäres Vollzugshindernis dar. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die mit der Überstellung beauftragten Behörden die besonderen Bedürfnisse der Beschwerdeführenden - einschliesslich die der notwendigen medizinischen Versorgung - berücksichtigen würden, sollte dies erforderlich sein (vgl. Art. 31 Abs. 2 Dublin-III-VO). Ebenso hat die Vorinstanz dem aktuellen Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden bei der Organisation der Überstellung nach Polen Rechnung zu tragen, indem sie die polnischen Behörden im Sinne von Art. 31 und Art. 32 Dublin-III-VO vorgängig über den Gesundheitszustand und die notwendige medizinische Behandlung zu informieren hat. Wie in der angefochtenen Verfügung festgehalten wurde, werden die polnischen Behörden entsprechend informiert.

E. 8

Vor dem Hintergrund, dass Polen das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) ratifiziert hat, ist auch nicht ersichtlich, inwiefern durch die Überstellung der Beschwerdeführenden dorthin das Kindeswohl tangiert sein sollte. Das im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Bild, welches die Tochter der Beschwerdeführenden mit einer Sauerstoffmaske zeigt (vgl. SEM-act. 33/5, ID-001/1), lässt vielmehr darauf schliessen, dass auch sie in Polen entsprechende medizinische Behandlung

erhielt. Dafür, dass dem Kind künftig medizinische Behandlungen beziehungsweise anderweitige Versorgung und Betreuung bei Bedarf verweigert würden, gibt es vorliegend keine Anhaltspunkte. Vor diesem Hintergrund sah sich die Vorinstanz zu Recht nicht veranlasst, hinsichtlich der Gewährleistung des Kindeswohls weitergehende Sachverhaltsabklärungen zu treffen. Das in der Beschwerde geäusserte Argument, wonach das Wohl des Kindes bei einer Rückweisung nach Polen massiv gefährdet sei, läuft nach dem Gesagten ins Leere.

E. 9

Mit ihrer Begründung können die Beschwerdeführenden insgesamt nicht das gewünschte Verfahrensziel - die Behandlung ihrer Asylgesuche in der Schweiz - erreichen, zumal die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selbst auszuwählen. Im vorliegenden Fall sind ebenso keine Gründe ersichtlich, welche die Vorinstanz zu einem Selbsteintritt gemäss Art. 17 Dublin-III-VO beziehungsweise Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 hätten verpflichten können (vgl. BVGE 2015/9 E. 8).

E. 10

Die Vorinstanz ist nach dem Gesagten zu Recht auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat ihre Wegweisung verfügt (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Angesichts dessen kommt eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nicht in Betracht, weshalb der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, erübrigt es sich, von den polnischen Behörden Garantien einzuholen. Demzufolge ist auch der entsprechende Subeventualantrag abzuweisen.

E. 11

Mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache sind der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung und das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Der am 8. August 2022 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin und die Vorinstanz hat den Beschwerdeführenden eine neue Frist zur Ausreise anzusetzen.

E. 12.1

Die Beschwerde war - wie den oben stehenden Ausführungen zu entnehmen ist - als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG unbesehen der geltend gemachten Bedürftigkeit abzuweisen ist.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)